



Kinderschutzkonzept

Gliederung

I Allgemeine Gefahrenprävention im Waldkindergarten

1. Gefährdungsbeurteilungen
2. Notfallkonzept

II Schutzkonzept zur Prävention sexuellen Missbrauchs

1. Prävention
 - 1.1 Präventives Personalmanagement
 - 1.2 Interne Arbeitshilfen
 - 1.3 Fortbildungen
 - 1.4. § 8a-Beauftragte*r
 - 1.5. Präventive Arbeit mit Kinder und Sexualpädagogik
 - 1.6 Professioneller Umgang mit Situationen der Nähe
 - 1.7 Sichere Räumlichkeiten
 - 1.8 Partizipation und Beschwerde
2. Intervention
 - 2.1 Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
 - 2.2 Dokumentation der Verdachtsmomente
 - 2.3 Konkretes Vorgehen
 - 2.3.1 Option 1
 - 2.3.2 Option 2
 - 2.3.3 Option 3

I Allgemeine Gefahrenprävention im Waldkindergarten

Der Alltag in einem Waldkindergarten birgt andere Gefahrenpotentiale als ein Kindergarten, der über feste und geschlossene Räumlichkeiten verfügt. Diese sind vor allem in widrigen Wetterlagen, der Natur als Spielplatz, Vergiftungen durch Pflanzen, Beeren und Pilzen, sowie durch Tiere insbesondere Insekten wie Zecken, Wespen, etc. auszumachen.

1. Gefährdungsbeurteilungen

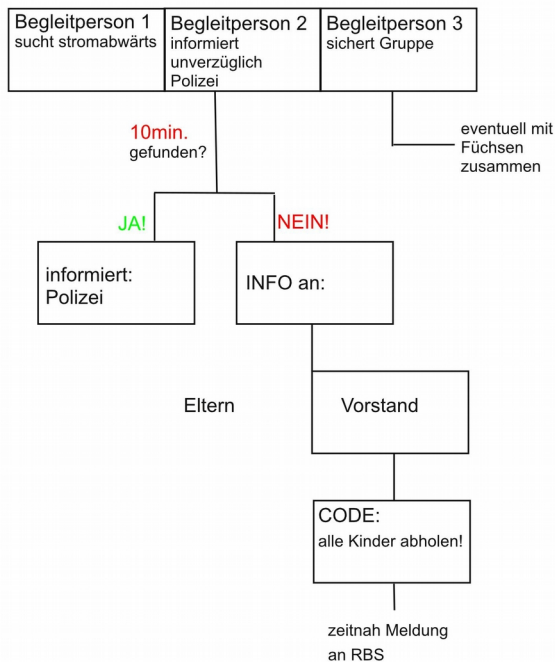
Stichwort	Gefährdung /Belastung	Maßnahme
Aufenthalt im Wald	Verlieren der Gruppe, mit all den sich daraus ergebenden Gefährdungen.	Anforderungen treffen, dass Kinder sich nur im Blickfeld aufhalten dürfen. Räumliche Grenze mit den Kindern absprechen.
Klettern auf Bäume	Herunterfallen, Schürfverletzungen, Knochenbrüche, Platzwunden und Strangulieren	Die Auswahl von Kletterbäumen soll unter Mitwirkung der zuständigen Försterei erfolgen. Es kommen nur gesunde Bäume mit niedrigem Astansatz in Frage, die den Einstieg und vor allem auch das Herunterklettern zulassen. Die maximale Kletterhöhe ist eventuell zu kennzeichnen. Der Boden ist frei zu machen von Steinen, Wurzeln und anderen Gegenständen. Geklettert wird nur, wenn die Bäume trocken sind. Es wird nie mit dem Rucksack auf dem Rücken oder mit Ketten, Schlüsselbändern o. Ä. um den Hals geklettert.
Klettern auf gestapelten Holzstämmen	Abrutschen, Einklemmen	Das Klettern und Wippen auf gestapelten Holzstämmen ist grundsätzlich zu verbieten. (Lebensgefahr!)
Spielen im Wald	Erdrasseln, Einschnüren	Kleidung darf keine Kordeln aufweisen. Auf gar keinen Fall im Hals- oder Kopfbereich mit Kordelstoppfern, Feststellern oder Knoten. Verdickungen können in Astgabelungen hängen bleiben und zur tödlichen Gefahr werden. Alternativ: Druckknöpfe, Klettband, Gummizüge(auch Sollbruchstellen).
Spielen in und an Pfützen und stehenden Gewässern	Infektion	Beim Spielen an Pfützen und stehenden Gewässern ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder kein Wassertrinken oder ihre Finger in den Mund nehmen.
Herumliegende Gegenstände	Schneiden, Stechen und Infizieren durch Gegenstände, die im Wald weggeworfen wurden.	Tägliche Begehung der Spielfläche vor Freigabe zum Spielen. Parallel dazu sind mit den Kindern klare Regeln zu Vereinbaren, wie mit Gegenständen umgegangen wird, von denen eine Gefahr ausgehen kann. (z.B. grundsätzlich nicht berühren und das aufsichtführende Personal umgehend informieren)
	Bei Unwetter, Regen Sturm, Hagel usw. Gefahr durch:	Vorhaltung einer Schutzhütte, z.B. Bauwagen oder Ähnliches bei starkem Wind spielen die Kinder bevorzugt im Jungholz oder auf einer Lichtung, hier besteht keine Gefahr durch herabfallende Äste oder

Schlechtes Wetter	Herabfallende oder abknickende Äste(Schneelast), umstürzende Bäume, Durchfeuchtung der Kleidung, Erkältungskrankheiten, Ängste	große herabfallende Schneemengen/Eiszapfen. Das ständige Beobachten des Wetters ist von großer Bedeutung. Wenn das Wetter zu schlecht ist, ist der Wald zu meiden. Im Winter ist nach Schneefall darauf zu achten, dass sich die Kinder und ErzieherInnen nicht unter Bäumen und Ästen aufhalten, die so mit Schnee bedeckt sind, dass diese unter der Last umknicken oder abbrechen könnten
Forstarbeiten	Es besteht die Gefahr, dass Kinder oder Erziehungspersonen von umstürzenden Bäumen oder herunterfallenden Ästen getroffen werden.	Mit dem Forstamt ist über anstehende Forstarbeiten und die damit verbundene Zuweisung von Aufenthaltsbereichen zu kommunizieren. Die Kinder sind über die Bedeutung der Warnschilder zu informieren. Der Aufenthalt in diesen gesperrten Bereichen ist natürlich zu untersagen.
Gewitter	Blitzschlag	Beim Aufziehen eines Gewitters ist der Wald unverzüglich zu verlassen. Auf keinen Fall Schutz unter hohen freistehenden Bäumen suchen. Auf freiem Feld sollte man sich mit geschlossenen Füßen auf den Erdboden hocken. Niemals darf man die höchste Erhebung im Gelände bilden. Feldkapellen, Kreuze, Scheunen, Masten und die Nähe von Wasser sollte man meiden. Das Aufsuchen von trockenen Gräben und Böschungen senkt das Risiko. Im Wald bieten niedriges Gebüsch und Dickichte Schutz.
Aufenthalt in der Nähe von Gewässern	Ertrinken	Gefährliche Stellen an Gewässern meiden. (Steile, rutschige Uferzonen, Schlick, starke Strömungen usw.)
Wetterfeste Kleidung	Zu dünne oder falsche Bekleidung. Es ist zu beachten, dass die Temperatur im Wald häufig niedriger ist, als in der umliegenden Gegend.	Im Winter bietet sich das Tragen von langer, atmungsaktiver Unterwäsche an. Bei Regenwetter empfiehlt sich wasserdichte, atmungsaktive Regenkleidung. Im Winter sind gefütterte Gummistiefel oder Wander- und Trekkingschuhe mit Profilsohle erforderlich. Als Kopfbedeckung bietet sich bei Regenwetter das Tragen eines Südwesters an. Außerdem ist das Mitführen einer isolierenden Sitzunterlage sinnvoll.
Kälte/ Schlechte Witterung	Erkältungskrankheiten, Erfrierungen	Eine schützende vorübergehende Unterkunftsmöglichkeit bei gefährlicher Witterung, wie starken Stürmen, schweren Gewittern usw. muss in der Nähe vorhanden sein.
Zecken	Zeckenbiss/ Infektion Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME)	Achtung bei Spiel in niedrigem Buschwerk, Sträuchern, Gräsern und Farnen. Hauptsächlich im Frühjahr und Herbst, aber auch zu anderen Zeiten ist hier mit Zecken zu rechnen. Zu den gefährlichen Zeiten und an den gefährdeten Orten müssen alle Körperteile bedeckt sein. Mützen mit Nackenschutz, Hosenbeine in die Strümpfe stecken, lange Ärmel. Auch von März bis

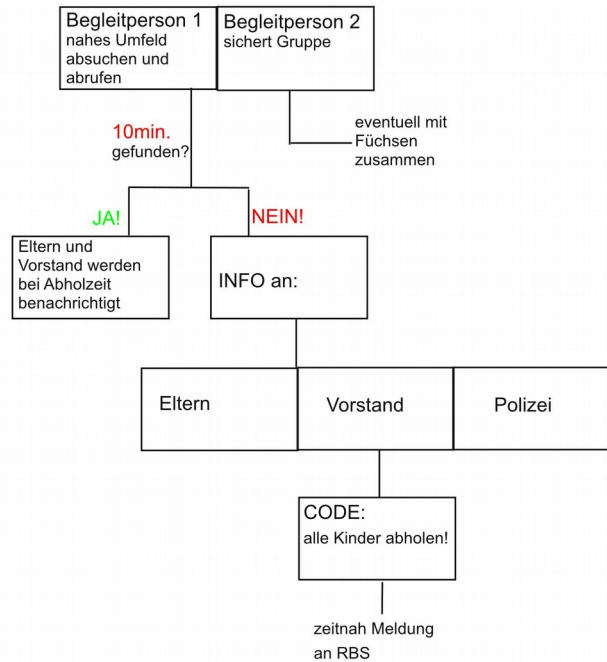
	Lyme-Borreliose	<p>Oktober sollte Kleidung getragen werden, die den Körper vollständig bedeckt. Helle Kleidung erleichtert das Auffinden von Zecken nach dem Waldaufenthalt. Zeckenbisse können Früh-Sommer-Meningo-Enzephalitis (FSME, eine Erkrankung des zentralen Nervensystems; Impfung ist möglich) und Borreliose (eine Erkrankung des Nervensystems und der Gelenke) übertragen. Zecken sollten bei Kindern vom Personal nur dann entfernt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Eltern hierfür vorliegt. Ansonsten sind beim Entdecken einer Zecke umgehend die Eltern zu informieren. In jedem Fall sollte ein Arzt auf gesucht werden. Da die Borreliabakterien im Darm der Zecke sitzen und erst nach mehrstündigem Saugvorgang in das Opfer gelangen können, ist es wichtig, die Zecke schnell zu finden und fachgerecht zu entfernen, um eine Infektion zu vermeiden</p>
Vergiftung	Vergiftung durch den Verzehr von Waldfrüchten (Beeren, Pilzen)	<p>Symptome einer Vergiftung können Benommenheit, Übelkeit, Brechreiz, Schweißausbrüche, Durchfall o.ä. sein. Die Erziehungspersonen sollten sich vor der Auswahl von Aufenthaltsbereichen im Wald in Absprache mit der Försterei über den Bewuchs mit Giftpflanzen informieren. Die Rufnummer der Giftnotrufzentrale ist immer mitzuführen. Zeigen sich Anzeichen einer Vergiftung, ist sofort ein Arzt aufzusuchen. Pflanze, die eine Vergiftung verursacht haben könnten, sollten zur eindeutigen Bestimmung mitgenommen werden.</p>
Insektenstiche	Bei Neigung zu Überreaktion können Insektengifte lebensbedrohliche Folgen haben.	<p>Nicht nach Insekten schlagen und vor allem in den Sommermonaten auf den Verzehr von süßen Nahrungsmitteln verzichten. Vereinbarungen über eventuell erforderliche Gabe von Medikamenten sollte zwischen den Eltern der betroffenen Kindern und den Erziehungspersonen bzw. dem Träger der Einrichtung schriftlich festgelegt werden. Unter Umständen muss ein Notfall-Set mitgeführt werden.</p>
Ozon	Hohe Ozonwerte	<p>Körperliche Belastung vermeiden, keine Wettkampfsportarten, ruhiger Aufenthalt im Freien. Bei Asthma-Kindern ist die Abstimmung mit den Eltern erforderlich.</p>
Sonneneinstrahlung	Sonnenbrand, Sonnenstich, Dehydration	<p>Tuch, Kappe oder Hut als Kopfbedeckung aufsetzen, viel trinken, um die Flüssigkeit- und Salzverlust auszugleichen. Sonnenschutzmittel ab Lichtschutzfaktor 15. Bei starker Sonnenstrahlung Schatten aufsuchen. Die Kinder werden morgens von den Eltern eingecremt.</p>
Waldunspezifische Gefahren	z.B. alte Bunkeranlagen benachbarte Industriebetriebe Steinschlaggefahr	<p>Es sollten nur Waldgebiete genutzt werden, die keine untypischen Gefahrenquellen aufweisen.</p>

2. Notfallkonzept

ein oder mehrere Kinder verschwinden am **WASSER**:



ein oder mehrere Kinder verschwinden im **GELÄNDE**:



II Schutzkonzept zur Prävention sexuellen Missbrauchs

Es werden verschiedene Kontexte von sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexuellen Übergriffe in unserem Kindergarten bearbeitet:

- Sexueller Missbrauch durch Erwachsene
- Sexueller Missbrauch durch das Personal des Kindergartens
- Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern

In dem Schutzkonzept sind die Perspektiven des Erzieherenteams, der Vorstandschaft und der Eltern enthalten.

1.Prävention

Ein wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes ist die **Prävention**. Unter der Leitung des Vereins Amyna e.V. wurde dazu eine teambezogene Fortbildung , sowie ein themenspezifischer Informationsabend für die Elternschaft in unserer Einrichtung durchgeführt. Dies ist ein wichtiger Qualitätsstandard und soll regelmäßig wiederholt werden, denn Präventionsmaßnahmen können eine aufdeckende Wirkung haben bei Kindern, Eltern wie auch den Beschäftigten. Wir berücksichtigen deshalb immer Aspekte der Intervention („Was ist im konkreten Fall zu tun?“) und das Kennen des Hilfenetzwerkes („Wer steht den Betroffenen unterstützend zur Seite?“) vor der Durchführung solcher Projekte. Auf dieser Grundlage führen wir eine kontinuierliche Arbeit mit

Kindern weiter. Prävention ist nur nachhaltig wirksam, wenn sie regelmäßig stattfindet.

1.1 Präventives Personalmanagement

Bei Stellenausschreibungen wird die Kinderrechte achtende Haltung und die Kultur des Hinsehens und Hinhörens bei den Isarindianern betont, sowie beim Auswahlverfahren in den Vorstellungsgesprächen die Thematik (sexualisierter) Gewalt und des sexuellen Missbrauchs angesprochen, um den Arbeitsplatz für potentielle Täter*innen wenig attraktiv zu machen. Desweiteren ist zur Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nötig. Eine Stellenbeschreibung mit einer klaren Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen sowie jährliche Beurteilungsgespräche mit dem Vereinsvorstand sollen für zusätzliche Sicherheit sorgen.

1.2 Interne Arbeitshilfen

Das Handbuch der Landeshauptstadt München zum Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, sowie das eigens erarbeitete, einrichtungsspezifische Schutzkonzept soll den Mitarbeiter*innen Fachwissen, Orientierung und Handlungssicherheit bezüglich allenrelevanten Aspekten für ihre pädagogische Arbeit mit den Kindern liefern.

1.3 Fortbildungen:

Die Themen „Sexualität“, „Sexualerziehung“, „Sexuelle Gewalt“ und „Prävention sexuellen Missbrauchs“ werden regelmäßig durch interne Fortbildungen aktualisiert.

1.4 § 8a-Beauftragte*r

Die interne § 8a-Beauftragte, Edith Syripah-Raab, steht den Kolleg*innen und der Elternschaft bei allgemeinen Fragen oder konkreten Verdachtsmomenten jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

1.5 Präventive Arbeit mit Kinder und Sexualpädagogik

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem wir die Mädchen und Jungen beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein. Selbstsicherheit gelingt nicht, indem Angst erzeugt wird, beispielsweise mit abschreckenden Bildern und Verhaltenstipps, die mit Verboten arbeiten oder auf eine bestimmte Weise Druck auf Kinder ausüben. Zentrale Aspekte unserer Präventionsarbeit sind stattdessen der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes mit der Vermittlung positiver Botschaften: durch die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, durch die Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen. So fördern wir die Mädchen und Jungen in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin, den eigenen Gefühlen und ihrer Intuition zu vertrauen. Wir können die Kinder nicht vor jeder

bedrohlichen Situation bewahren, aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und Grenzen zu setzen. Hierbei spielt die Sexualerziehung eine wichtige Rolle. Sie ist Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages, die wir in viele andere Lernprozesse (körperlich, emotional, sozial) mit einbeziehen. Unser Ziel ist es, die Identitätsentwicklung der Mädchen und Jungen, das Bewusstsein für das eigene Geschlecht, zu fördern und sie in ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten. Besonders im Kindergarten- und Vorschulalter nutzen die Kinder die Möglichkeit, ihren Körper neugierig zu erforschen und ihn mit anderen zu erfahren. Sie imitieren dabei das Verhalten der Erwachsenen (Händchen halten, küssen, heiraten), spielen Zeugungs- oder Geburtsszenen und möchten den Körper - den eigenen wie den der anderen – mit seinen Geschlechtsteilen untersuchen. Diese ‚Doktorspiele‘ gehören, wie Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele, zur normalen Entwicklung im Vorschulalter. Die Kinder entdecken so auf spielerische Weise Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen und üben sich in ihren Geschlechterrollen. Weil die Interaktion der Kinder auch in unbeobachteten Momenten stattfinden kann, legen wir für ‚Doktorspiele‘ eindeutige Regeln fest, an denen sich die Mädchen und Jungen orientieren können: jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen will; dabei lassen wir die (Unter-)Hose an; niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte; kein Kind tut einem anderen Kind weh; niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po/in die Scheide oder andere Körperöffnungen wie Nase oder Ohr. Diese Regeln besprechen wir mit den Mädchen und Jungen. So können sie ihre eigenen Grenzen ziehen bzw. ‚verteidigen‘ und die Grenzen der anderen achten. Kommt es dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, reagieren wir und greifen sensibel ein, um die Situation zu beenden. Wir benennen die Handlung ganz konkret, damit das Kind weiß, welches Verhalten nicht in Ordnung war und ‚ermahnen‘ zur Einhaltung der Regeln. Bilder-und Vorlesebücher oder Musik-CD's mit Geschichten rund um Körper, Sinne und Gefühle bieten dabei eine gute Unterstützung.

1.6 Professioneller Umgang mit Situationen der Nähe

Kinder suchen im Kindergartenalltag häufig die Nähe der Erzieher*innen sei es um getröstet zu werden, aus Sympathie, dem Bedürfnis nach Nähe zu folgen oder auch um neugierig die Unterschiede zwischen den Körpern Erwachsener und Kinder festzustellen. Für eine gute, vertrauensvolle Erzieher*in-Kind-Beziehung ist das auch unabdingbar. Dafür haben wir Verhaltensregeln festgelegt, um einen professionellen Umgang mit Nähe zu schaffen.

Die Initiative nach Nähe in Form von Kuschneln, in den Arm nehmen oder sonstigen näheren Körperkontakt muss vom Kind ausgehen. Das Kind bestimmt in intimen Situationen (Toilettengang, Kleidungswechsel, ...), wessen Hilfe es in Anspruch nehmen will.

Darüber hinaus gilt es, dass nicht nur das Kind auch das Erzieherteam Bedürfnisse artikulieren und Grenzen setzen muss. Das Berühren von intimen Körperstellen (Po, Brust, Geschlechtsteile, ...) der Erzieher*innen ist verboten, sowie unter das T-shirt oder die Hose zu

fassen. Ebenso ist es auch in Ordnung seitens der Erwachsenen dem Kind zu erklären, dass er / sie gerade keine Nähe wünscht oder ihm / ihr zu viel Nähe ist und nicht bekuschelt, beklettert oder Händchen halten will.

1.7 Sichere Räumlichkeiten

In Kindergärten wird auf das Konzept der "Sicheren Räumlichkeiten" gesetzt, was sich in einem Waldkindergarten etwas anders gestaltet. Unsere Einrichtung verfügt lediglich über ein Tinyhouse, das nur als Materiallager dient, einem offenen Pavillon und einer Komposttoilette. An diesem Platz befinden wir uns ausschließlich um Mittag zu essen, die Vorschule durchzuführen oder in wirklichen Ausnahmefällen. Soweit wie möglich und praktikabel versuchen wir das Prinzip der "Offenen Türen" bzw. der "Sechs-Augen" zu berücksichtigen. Bedeutender erscheint es uns mögliche Gefahren hinsichtlich der Prävention sexuellen Missbrauchs im Gelände auszuschließen. Unsere Wege zu den Plätzen sind in Haltepunkte untergliedert, sodass wir unabhängig von der Geschwindigkeit der Kinder alle im Blick behalten. Wollen Kinder in einem nichteinsichtigen Gebüsch spielen, müssen sie um Erlaubnis fragen, das Erzieherteam erkundigt sich in regelmäßigen Abständen nach deren Verbleib und behält die Zugänge im Blick.

1.8 Beschwerdemanagement

Wir sorgen dafür, dass die Mädchen und Jungen neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren und dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Das stärkt ihre Position in unseren Einrichtungen und gibt uns (der einzelnen Fachkraft, wie dem gesamten Team) neue Sichtweisen auf unser eigenes Wirken. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Mädchen und Jungen ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unseren Einrichtungen. Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotential. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder (und Eltern) äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung - damit dienen sie der Qualität unserer Einrichtung. Gerade in der Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und Anliegen ergeben sich für die Mädchen und Jungen Möglichkeiten, personale Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen – in der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen Anderer müssen Lösungen und Strategien entwickelt oder Kompromisse ausgehandelt werden. Die Entwicklung dieser Kompetenzen sind Richtziele unserer pädagogischen Arbeit und dienen der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Die Mädchen und Jungen äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit sein (z.B.

mit dem Essen), es kann sich um einen Veränderungswunsch handeln (z.B. bezüglich einer Gruppenregel) oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt (z.B. dem Konflikt, nicht mitspielen zu dürfen). Die Fachkräfte sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb spielen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Erwachsenen ‚Kleinigkeiten‘ oder ‚Banales‘ darstellen, für uns eine wichtige Rolle. Durch unser Interesse an ihrer Kritik fühlen sich die Mädchen und Jungen ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung.

Die Kinder nutzen im Kita-Alltag oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern, und sie äußern ihre Beschwerde nicht immer eindeutig und direkt. Dabei müssen sie sicher sein, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Auf die Festlegung einer „Beschwerdestelle“ oder eines starren Verfahrens wird ganz bewusst verzichtet. Unsere Erfahrung ist, dass sich die Kinder in aller Regel an eine Person ihres Vertrauens wenden, wenn sie Anliegen oder Nöte haben und sich besprechen wollen. Das kann die Gruppenkraft, aber auch jede andere Fachkraft in der Einrichtung sein. Diese Person des Vertrauens steht den Mädchen und Jungen im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist sozusagen die erste, entscheidende Beschwerdestelle. Durch die besondere Nähe zu den Kindern ist dieser Beschwerdeweg meist spontan – das ist von Vorteil, hat aber auch Grenzen. Das bewusste Annehmen der Beschwerde ist dann eine Herausforderung, wenn in der aktuellen Situation wenig Zeit bleibt. Dann signalisieren wir Fachkräfte mit einer ersten Reaktion, das Anliegen wahrgenommen zu haben und knüpfen in einer ruhigen Minute allein mit dem Kind oder z.B. im Abschlusskreis an die Situation wieder an. Unser Anspruch ist es, dieses persönliche (Wieder-)Aufnehmen und Konkretisieren der Beschwerden verlässlich zu gewährleisten.

Eltern nutzen einen Teil dieser ‚Beschwerdewege‘ ebenfalls, wenn sie ein Anliegen haben. Ihre Beschwerden liefern uns wichtige Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen sie haben. Unser Anspruch ist es, die Belange möglichst schnell zu bearbeiten und eine Lösung bzw. Verbesserung zu erreichen. Manchmal reicht das vertrauensvolle Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es notwendig, für die Bearbeitung weitere Stellen miteinzubinden. Dabei ist die direkte Ansprache der Gruppenkraft oder der Leitung der einfachste und beste Weg zur Klärung. Möchten die Eltern diesen Direktkontakt bzw. das persönliche Gespräch nicht nutzen, haben sie auch die Möglichkeit, sich an den Vorstand zu wenden. Im Sinne einer beschwerdefreundlichen Kultur sehen wir dies als völlig legitim an. Jede Einrichtung praktiziert eine eigene, aber verlässliche Umsetzung der ‚Beschwerdebearbeitung‘: in Gruppenbesprechungen (z.B. im morgendlichen Stuhlkreis) oder in Einzelgesprächen („ich brauche eine Sprechzeit“), über Meinungs- oder Zufriedenheitsbefragungen (je nach Alter mittels Visualisierung mit Symbolen, Smileys, auf Kinderbögen) oder durch die gemeinsame Festlegung von Gruppenregeln, von Nein-oder Stopp-Regeln. Insbesondere auf das Achten von Grenzen

legen wir sehr viel Wert. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigene persönliche Grenze hat, kann diese nach außen deutlich machen und ‚nein‘ sagen. Unsere Aufmerksamkeit ist besonders dann gefordert, wenn eine Grenze missachtet oder überschritten wird – unser pädagogisches Handeln erfordert dann ein rasches Reagieren und Eingreifen. Unser Anspruch, die eigene Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, beinhaltet dabei auch, das eigene Personal in den Blick zu nehmen und fachlich zu begleiten. Sollte es zu Beschwerden über eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten kommen, ist unser Vorgehen in einem festgelegten Verfahren klar geregelt (siehe Abschnitt Intervention und Anlage Diagramm 1). Unser oberstes Ziel ist, den Schutz des Opfers zu gewährleisten und eine Klärung der Beschwerde zu erreichen. Darüber hinaus gibt es jederzeit das Recht und die Möglichkeit, eine Fachberatung anonym in Anspruch zu nehmen – beispielsweise über die kostenlose Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung. Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ unter der Nummer 0800 22 55 530 ist eine unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle für Menschen, die Entlastung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die eine Vermutung oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten. Die Frauen und Männer am Hilfetelefon hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen – wenn gewünscht – Möglichkeiten der Hilfe vor Ort auf. Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Der Schutz der persönlichen Daten ist zu jedem Zeitpunkt garantiert.

2. Intervention

"...wenn das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden... ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen." (Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, Seite 64, zitiert aus dem BGB). Damit schließlich der Staat, (das Jugendamt, Gerichte) überhaupt eingreifen können bedarf es zuallererst der Intervention vor Ort, in diesem Fall im Naturkindergarten Isarindianer. Diese Worte sollen den Beschäftigten Orientierungshilfen und Sicherheit zu den erforderlichen Interventionsmaßnahmen geben. Hierbei steht der Schutz aller beteiligten Personen im Vordergrund: Primär jener der möglicherweise betroffenen Kinder. Daneben gilt es jedoch auch, den Schutz und die Fürsorge des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, welche*r den Verdacht geäußert hat, sowie schließlich des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, gegen den oder die der Verdacht geäußert wurde – solange der Verdacht sich nicht bestätigt hat – zu gewährleisten.

Intervenieren bedeutet, sich einzumischen, Einspruch zu erheben und zu vermitteln. Sowohl bei vagem als auch bei konkretem Verdacht gilt es, die Geschehnisse nicht zu verharmlosen, sondern genauer hinzusehen und ernst zu nehmen. Oftmals fällt es schwer, sexuelle Gewalt im eigenen Arbeitsumfeld wahrzunehmen. Dies liegt vor allem daran, dass Täter oder Täterinnen im Umfeld ihrer Arbeit meist sehr gut integrierte, engagierte und geschätzte Kollegen oder Kolleginnen sind,

denen grenzverletzendes Verhalten nicht zugetraut wird. Ein vager Verdacht in Form eines »unguten Gefühls« oder auf der Grundlage zweideutiger Beobachtungen stellt immer eine schwierige Situation für Mitarbeitende dar, denn es möchte niemand als Denunziant oder Denunziantin im Team abgestempelt werden, falls sich der Verdacht als falsch herausstellt. Auch ein Verdacht gegenüber einem Elternteil scheint oft schwer vorstellbar. Gerade in einer Elterninitiative wie der Naturkindergarten Isarindianer, die aufgrund ihrer Gruppengröße sehr familiär wirkt, scheint man jeden gut genug zu kennen, sodass es schwerfällt Mißbrauch in jeglicher Form wahrhaben zu wollen. Andererseits ist der Kontakt sowohl mit den Kindern als auch mit den Eltern entsprechend enger und familiärer als in einer großen Einrichtung, sodass das Wahrnehmen und Intervenieren möglicherweise schneller vonstatten gehen kann. Gerade in einer kleinen Einrichtung anonym und professionell mit dem Problem umzugehen erfordert eine starke Abgrenzung zwischen personaler und sachlicher Ebene, sowohl im Umgang mit den Eltern als auch innerhalb des Teams und dem Vorstand. Die vorliegenden Handlungsleitlinien zum Vorgehen bei Verdacht bzw. begründetem Verdacht auf sexuellen Missbrauch orientieren sich an den »Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz«. Die Leitlinien des Bundesministeriums wenden sich spezifisch an staatliche und nicht-staatliche Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund der Näheverhältnisse faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie beziehen sich auf Verdachtsfälle innerhalb einer Institution.

Ziel der Handlungsleitlinien bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist es, eine klare und übersichtliche Vorgehensweise bei Verdacht auf jegliche Form von Kindesmissbrauchs vorzugeben und damit den intervenierenden Personen Rückrat und Sicherheit zu vermitteln, ihre Aufgabe und Pflicht einzugreifen, professionell und angstfrei zu übernehmen. Aufgabe des Staates ist es, Opfer solcher Straftaten und mögliche andere Opfer zu schützen und Täter oder Täterin zu bestrafen. Dabei ist das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 3). Ziel der Leitlinien ist es, eine Vertuschung dieser Straftaten durch möglichst frühzeitige Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden, sowie weitere Straftaten zu verhindern.

2.1 Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Alle Mitarbeiter*innen des Naturkindergartens, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs oder über auffällige Verhaltensveränderungen erhalten, sind verpflichtet, schnellstmöglich die nächste Führungsebene, sprich Leitung oder Vorstand über alle Verdachtsmomente zu informieren. Wichtig ist vor allem, Ruhe zu bewahren, hinzusehen, hinzuhören und den Kontakt zu dem betroffenen Kind zu halten. Ein Verdacht kann aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Äußerungen eines Kindes, Beobachtungen von Mitarbeiter*innen oder anderen Hinweisen auf sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt entstehen. Sobald ein

Verdacht ausgesprochen wird, muss dieser sorgfältig abgeklärt werden, damit allenfalls das Vertrauen gegenüber dem / der verdächtigten Mitarbeiter oder Mitarbeiterin wieder hergestellt werden kann. Bis zur Klärung des Verdachts muss dafür Sorge getragen werden, dass der Kontakt zwischen dem betroffenen Kind und der unter Verdacht stehenden Person genauestens beobachtet, dokumentiert und gegebenenfalls unterbunden wird, zum Beispiel durch vorübergehende Freistellung der verdächtigten Person. Unabhängig davon, wie ein Verdachtsfall geäußert wird oder zur Kenntnis gelangt, ist es ab dem ersten Verdachtsmoment notwendig, alle Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Für alle Schritte des Interventionsplans, sowie eingeleiteten Maßnahmen stellen diese Dokumentationen eine wichtige Grundlage dar. Beschäftigte, die auf Verdachtsfälle hinweisen, müssen ernst genommen werden und dürfen keine Nachteile erleiden.

2.2 Dokumentation der Verdachtsmomente

Die Beobachtungen oder Ereignisse müssen sorgfältig dokumentiert werden, und zwar getrennt nach objektiven Verhaltensbeobachtungen und subjektiven Reaktionen (wie Emotionen oder Vermutungen über die Person und deren Motivation).

Notiert werden müssen folgende Fakten: Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit, Name des betroffenen Kindes, Name der verdächtigten Person, Namen von Zeugen, wortgetreue Zitate, was hat man selbst beobachtet, was ist aufgefallen? In welchem Zusammenhang sind die Äußerungen gefallen? Hat man von einer Vermutung über Kolleg*innen erfahren oder hat ein Kind selbst von einem körperlich, geistig, seelischen Übergriff, Mißbrauch laut Paragraf 8a erzählt? Die Aufzeichnungen sind die Grundlage für die nachfolgenden Gespräche und bei begründetem Verdacht von wesentlicher Bedeutung. Sie sind gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

2.3 Konkretes Vorgehen

In keinem Fall soll die verdächtige Person auf den Verdacht angesprochen werden, um ihr bei begründetem Verdacht nicht die Möglichkeit zu geben, sich im Vorfeld der Aufklärung eine Verteidigungsstrategie zu Recht zu legen und im Team eine Dynamik zu eigenen Gunsten in Gang zu setzen. Letztendlich auch, um dieser – bei begründetem Verdacht – nicht die Möglichkeit zu geben, das Opfer unter Druck zu setzen, um dessen Aussage zu verhindern oder zu verfälschen. Die/der Mitarbeiter*in ist dazu verpflichtet, seinen Verdacht gegenüber der Leitung, bzw. einem Mitglied des Vorstandes, falls der Verdacht auf die Leitung selbst fällt zu äußern. Gemeinsam im Team oder gegebenenfalls mit mindestens einem Vertreter des Vorstandes tauschen sich die Anwesenden über ihre eigene Wahrnehmungen und Vermutungen aus und wahren Objektivität. Ist eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen, übernimmt im Einvernehmen der restlichen Beteiligten eine Person die Fallführung und wird zur Ansprechpartnerin.

Als nächster unabdingbarer Schritt wird eine Insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen um das weitere Vorgehen gemeinsam zu besprechen. Die insofern erfahrene Fachkraft übt eine beratende Funktion aus, trifft jedoch keine Entscheidung. Dies bleibt der Fallführerin überlassen, die sich auch gegen die empfohlenen Maßnahmen der insofern erfahrenen Fachkraft richten kann. Unabdinglich ist die ausführliche Dokumentation und fachliche Argumentation der jeweiligen Entscheidung durch die Fallführer*in. Die am Gespräch Beteiligten müssen sich dabei stets vor Augen führen, dass es sich bislang (nur) um einen Verdacht handelt und entsprechend ihrer Fürsorgepflicht von einer Vorverurteilung Abstand nehmen müssen. Gemeinsam mit der ieFK werden die Hinweise auf eine Gefährdung auf professionell sachlicher Ebene gesammelt und in Augenschein genommen. Die ieFK trägt beratend zum weiteren Vorgehen bei sich erhärtendem Verdacht auf Mißbrauch bei. Besteht eine unmittelbare Gefahr für das Kind, so werden weitere Maßnahmen besprochen, die zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Zudem unterstützt die ieFK auch die Gesprächsplanung mit den möglichen Betroffenen, sowohl Opfer als auch Täter*in, sammelt gemeinsam mit den fallbetrauten Personen Ressourcen und Möglichkeiten der Einrichtung, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden kann. Das weitere Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffe und Mißhandlungen laut Paragraf 8a ist abhängig von der Einschätzung der Gefährdung.

Es gibt drei Optionen:

2.3.1 Option 1

Bleibt der Verdacht nach erfolgtem Mitarbeiter*innengespräch und Konfrontation mit dem Verdacht vage, müssen für eine begrenzte Zeit, je nach Intensität des Vorwurfs, interne Maßnahmen getroffen werden. Dies muss mit dem oder der betroffenen Beschäftigten durch den/die Fallführer*in offen kommuniziert und ggf. gemeinsam eine angemessene Lösung gefunden werden.

2.3.2 Option 2

Ist der Verdacht hinreichend konkret, wird die betroffene Person in einem Sechsaugengespräch mit dem Verdacht konfrontiert. Gemeinsam werden versucht, Hintergründe, familiäre Belastungen, sonstige Probleme zu eruieren und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Wer kann unterstützen, entlasten (Elternschaft, Familie, Freunde, Team). Braucht es Hilfe von außerhalb, wie Familienberatungsstellen oder im worst case das Jugendamt. Wir suchen gemeinsam nach Ressourcen und Lösungen, machen aber deutlich verbal klar, dass ein verändertes Verhalten unabdingbar ist , wir dies unter Beobachtung haben und gegebenenfalls das Jugendamt informieren. Liegt der Verdacht nahe, dass aufgrund eines Gesprächs mit der verdächtigen Person Gewalthandlungen zu befürchten sind, informiert der/die Fallbetreute ohne vorangehendes

Gespräch mit der verdächtigen Person sofort das Jugendamt.

2.3.3 Option 3

Kann der Verdachtsmoment ausgeräumt werden, nehmen die Vorgesetzten (Leitung, bzw. Vorstand) ihre Fürsorgepflicht gegenüber der unter Verdacht stehenden Person wahr, falls es sich um eine/n Mitarbeiter*in handelt und tragen dafür Sorge, dass dieser / diese angemessene Unterstützung erfährt und nicht vorverurteilt wird, z.B. durch Klärung des internen Umgangs mit Informationen, Vermittlung und Hilfestellung durch den Kkt, zum Beispiel durch Supervision, Empfehlungen für einen Rechtsbeistand bis der Vorwurf aufgeklärt werden kann und Sicherstellung des Datenschutzes (Verschwiegenheitsgebot: nur solche Personen sind in Kenntnis zu setzen, die am Verfahren unmittelbar beteiligt sind). Im Interesse der tatverdächtigen Person darf der Verdacht nicht unnötig gestreut werden. Andernfalls besteht die Gefahr, sich selbst strafbar zu machen oder Schadensersatz leisten zu müssen. Behauptet oder verbreitet man unwahre oder herabwürdigende Tatsachen wider besseres Wissens, so kann man wegen Verleumdung (§187 StGB) angezeigt und bestraft werden. Nicht zuletzt ist eine Strafbarkeit nach §186 StGB (»Üble Nachrede«) schon dann gegeben, wenn Tatsachen bewusst verbreitet werden, die nicht erwiesen sind.

Bei begründetem Verdacht erstellt der/die Fallbeauftragte gemeinsam mit dem Team, der ieFK und dem/der Täter/in einen Hilfeplan. Dort werden Ressourcen, Maßnahmen, Handlungsänderungen, weitere Hilfestellungen wie , z.B. Beratungsstellen, weiter Vereinbarungen und zeitlich festgelegte Überprüfungen in nachfolgenden Treffen schriftlich dokumentiert und von allen daran Beteiligten unterschrieben.

Die vorab festgelegten Folgetreffen werden eingehalten und im Gespräch geklärt, ob sich Verhaltensmuster geändert haben und wie, versucht die die betroffene Person zu kooperieren, nimmt sie Beratungsangebote wahr, hält sie sich an Absprachen, hat sich der Umgang mit dem betreffenden Kind geändert und wie, was braucht wer noch zusätzlich, etc..

Bei positivem Feedback ist es wichtig, weiter im beratenden Sinn zu handeln, kontinuierlich Gespräche in zeitlich festgelegten Intervallen zu führen und bei Bedarf auch dazwischen.

Sollte das Feedback eher negativ sein, Gespräche durch Abwesenheit der verdächtigen Person nicht stattfinden, Abmachungen nicht eingehalten werden usw. oder es anderweitige Hinweise auf keine Verbesserung der Situation geben, wird erneut das Gespräch mit der ieFK gesucht und geführt, eine erneute Gefährdungseinschätzung vorgenommen und gegebenenfalls das Jugendamt informiert.

Das Jugendamt benötigt hierfür Risikoeinschätzungsbögen, die das Team bzw. Team/Vorstand gemeinsam ausfüllen. Bei Fallübergabe an das Jugendamt werden die Eltern des betroffenen Kindes von der fallzuständigen Kraft des Kindergartens informiert. Da das Kind meist die Einrichtung weiter besuchen soll, ist eine offene vertrauenswürdige Vorgehensweise wichtig, um

weiter in Kontakt mit den Eltern zu bleiben. Die Fallfachkraft kümmert sich darum und informiert sich, dass alle benötigten Papiere aus der Einrichtung auch beim Jugendamt ankommen.

Stand Oktober 2019